

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	04.12.2024
Rat	10.12.2024

Betreff: Antrag der Werbe- und Interessengemeinschaft PROWittmund e.V. auf Gewährung einer Zuwendung zur Finanzierung einer Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt von Wittmund aus dem „Freien Budget“

Beschlussvorschlag

Der Werbe- und Interessengemeinschaft PROWittmund e. V. wird gemäß dem als Anlage 1 zur Beschlussvorlage BV/2024/112 beigefügten Antrag zur Finanzierung einer Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt von Wittmund eine Zuwendung bis zur Höhe der beantragten Summe von 20.583,83 € brutto gewährt. Die Gewährung erfolgt unter Beachtung des Ratsbeschlusses vom 28.05.2024, TOP 17, Beschlussvorlage BV/2024/041.

Die jährlichen Folgekosten für den Betrieb der Baumbeleuchtung werden vollständig durch PROWittmund getragen. PROWittmund verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Wartung und Pflege der Baumbeleuchtung sicherzustellen und die finanziellen Aufwendungen für den laufenden Betrieb zu übernehmen.

Sachverhalt

Antrag und Zielsetzung

Die Werbe- und Interessengemeinschaft PROWittmund e.V. beantragt mit Schreiben vom 08.11.2024 eine Zuwendung, um eine dauerhafte Weihnachtsbeleuchtung in der Innenstadt von Wittmund zu installieren. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Aufenthaltsqualität und das städtische Erscheinungsbild zu verbessern. Die geplante Baumbeleuchtung soll insbesondere in den Abendstunden eine einladende Atmosphäre schaffen, die sowohl für Einwohner*innen als auch für Besucher*innen attraktiv ist. Die Maßnahme soll zur langfristigen Attraktivierung und Belebung des öffentlichen Raums beitragen und steht im Einklang mit dem Leitbild der Stadt Wittmund, das die Innenstadt als lebendigen und modernen Treffpunkt definiert.

Dauerhafte Nutzung und nachhaltiger Mehrwert

Die Beleuchtung ist so konzipiert, dass sie dauerhaft in den Bäumen verbleiben und bei Bedarf in zukünftige technische Systeme wie ein zentrales Steuerungssystem (Ringleitung) integriert werden kann. Die Installation soll so ausgeführt werden, dass sie eine effiziente Ressourcennutzung ermöglicht und eine flexible Erweiterbarkeit gewährleistet ist.

Ratsbeschluss vom 28.05.2024, TOP 17, BV/2024/041

In der Sitzung des Rates am 28.05.2024 wurde unter TOP 17, BV/2024/041, Buchstaben c) und e), folgender Beschluss zur generellen Handhabung und Ausschussüberweisung der Zuwendungsmittel aus dem „Freien Budget“ gefasst:

- c) **„Die bereitgestellten Haushaltsmittel für die Jahre 2024/2025 aus der zusätzlich erfolgten Kofinanzierung des Verfügungsfonds (sog. „Drittmittel“) sind außerhalb des ZIZ-Förderprogramms für Vereine und Verbände in der Innenstadt einzusetzen.** Für die Entscheidung des Rates der Stadt Wittmund gelten analog die Regelungen aus der Verfügungsfondsrichtlinie, insbesondere § 4 (Entscheidungskriterien). Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 160.000 €, der im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel für die Jahre 2024/2025 jeweils mit 80.000 € bereitgestellt wird. Sollten sich bei der Umsetzung Maßnahmen ergeben, die dem Finanzhaushalt zuzuordnen sind, werden die Haushaltsmittel jeweils in entsprechender Höhe, maximal jedoch 80.000 € pro Jahr, außerplanmäßig durch Verschiebung von Mitteln aus dem Produktsachkonto 5.7.1.01.4271200 zur Verfügung gestellt.“
- e) **„Empfehlungen aufgrund von Anträgen zu den Buchstaben a) und c) sollen weiterhin vom Arbeitskreis „Perspektive Innenstadt“ ausgesprochen werden.** Diese werden sodann unmittelbar vom Verwaltungsausschuss vorberaten und werden dem Rat zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Beschlussempfehlung des Arbeitskreises „Perspektive Innenstadt“ vom 17.09.2024, TOP 3

„Die Zuwendungsanträge des Heimatvereins, des BuVV und von PROWittmund werden vorbehaltlich der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel aus dem „Freien Budget“ der Innenstadt einstimmig befürwortet. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die konkreten Anträge den Vorgaben der Verfügungsfondsrichtlinie entsprechen.“

rechtliche Würdigung

Grundlage der Zuwendung – Verfügungsfondsrichtlinie vom 20.10.2023

Die Verfügungsfondsrichtlinie der Stadt Wittmund vom 20.10.2023 bildet gemäß § 1 die analoge rechtliche Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Freien Budget“ der Innenstadt. Ziel des Verfügungsfonds ist es laut § 2, Projekte zu fördern, die zur Attraktivierung, Belebung und nachhaltigen Entwicklung der Innenstadt beitragen. In § 4 der Verfügungsfondsrichtlinie werden spezifische Entscheidungskriterien für die Bewilligung von Zuwendungen festgelegt, darunter die Einholung von Angeboten und die Orientierung an den Zielen einer nachhaltigen Stadtentwicklung.

Einhaltung der Kriterien der Verfügungsfondsrichtlinie

Die dauerhafte Baumbelichtung erfüllt die zentralen Kriterien der Verfügungsfondsrichtlinie gemäß § 4:

- **Attraktivität und Aufenthaltsqualität (§ 4 Abs. 1):** Die Installation verschönert die Innenstadt und erhöht die Aufenthaltsqualität für Einwohner und Besucher, besonders in den Abendstunden. Sie schafft eine einladende und stimmungsvolle Atmosphäre, die die Innenstadt als attraktiven und sicheren öffentlichen Raum hervorhebt.

- **Nachhaltigkeit (§ 4 Abs. 2):** Die Beleuchtung bleibt dauerhaft in den Bäumen und ist flexibel für zukünftige technische Anpassungen nutzbar, etwa die Integration in ein zentrales Steuerungssystem. Dies fördert eine langfristige Nutzung und vermeidet kurzfristige Ersatzinvestitionen, was eine ressourcenschonende und wirtschaftliche Lösung darstellt.
- **Förderung der lokalen Identität (§ 4 Abs. 3):** Die Maßnahme stärkt die lokale Identität und den regionalen Charakter, indem sie das Stadtbild aufwertet und Tradition mit modernen Anforderungen wie Nachhaltigkeit und Flexibilität verbindet, im Einklang mit dem Leitbild der Stadt Wittmund. Durch die Beleuchtung wird die Innenstadt zu einem lebendigen Treffpunkt, der die Nutzung des öffentlichen Raums fördert. Ein attraktives nächtliches Stadtbild stärkt die Rolle der Innenstadt als kultureller und gesellschaftlicher Knotenpunkt.

Abweichung von der Verfügungsfondsrichtlinie

Die Verfügungsfondsrichtlinie sieht in **§ 4 Abs. 5** grundsätzlich die Einholung von drei Angeboten vor, um eine faire und wirtschaftliche Vergabe sicherzustellen. In diesem speziellen Fall wird jedoch eine Ausnahme erwogen, da ein bereits für Beleuchtungsaufgaben in der Innenstadt beauftragtes Unternehmen die Installation der Baumbelichtung im Zuge laufender Arbeiten übernehmen könnte. Durch die Kombination der Projekte könnten Synergien geschaffen und zusätzliche Anschlusskosten vermieden werden. Die parallele Installation würde eine effizientere Umsetzung ermöglichen, da die notwendigen Ressourcen und das erforderliche Fachwissen bereits vor Ort vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und des effizienten Ressourceneinsatzes erscheint die geplante Vorgehensweise im Rahmen der Verfügungsfondsrichtlinie vertretbar.

Prüfung der Wirtschaftlichkeit des vorliegenden Angebots

Das vorliegende Angebot einer Elektroinstallationsfirma vom 16.10.2024 beläuft sich auf einen **Gesamtbetrag von 20.583,83 € inkl. 19 % MwSt.** und umfasst alle erforderlichen Material- und Installationskosten und wurde hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit von PROWittmund geprüft. Die beauftragte Firma ist seit Jahren mit der Weihnachtsbeleuchtung betraut und hat Kenntnisse über das System und Netz. Einzelpositionen für Material und Arbeitszeit entsprechen nach ProWittmund den marktüblichen Preisen, wodurch die wirtschaftliche Angemessenheit des Angebots bestätigt ist. Die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß **§ 4 Abs. 6** der Verfügungsfondsrichtlinie wird dadurch gewährleistet.

Übernahme der Folgekosten

Die jährlichen Folgekosten für den Betrieb der Baumbelichtung werden lt. Antrag von PROWittmund auf **ca. 500,00 € geschätzt, die sich aus Stromkosten und Kleinreparaturen zusammensetzen.** Diese Folgekosten werden vollständig durch PROWittmund getragen. PROWittmund verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Wartung und Pflege der Baumbelichtung sicherzustellen und die finanziellen Aufwendungen für den laufenden Betrieb zu übernehmen. Nach Ablauf von 15 Jahren soll geprüft werden, ob eine Neuinstallation erforderlich ist.

Verwendung der Zuwendungsmittel und Nachweisführung

PRO Wittmund verpflichtet sich, die Mittel ausschließlich für die im Antrag dargestellte Maßnahme – die Installation der Baumbelichtung – zu verwenden. Gemäß § 7 der

Verfügungsfondsrichtlinie ist PROWittmund verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch eine detaillierte Abrechnung und Nachweisführung zu belegen. Nach Projektabschluss wird die Verwaltung die Mittelverwendung prüfen, um sicherzustellen, dass die Zuwendung im Sinne der Richtlinie und des Leitbilds der Stadt Wittmund verwendet wurde.

Haushaltsrechtliche Aspekte und Mittelbereitstellung

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Rahmen des „Freien Budgets“ für die Innenstadt. Sollte eine außerplanmäßige Mittelbereitstellung im Finanzhaushalt erforderlich sein, wird diese gemäß § 8 der Verfügungsfondsrichtlinie bis zur Höhe von 80.000,00 € pro Jahr durch Umschichtungen aus dem Produktsachkonto 5.7.1.01.4271200 gedeckt, wie es in der Beschlusslage des Rates vom 28.05.2024, TOP 17, Buchstaben c) und e) festgelegt wurde. Diese Regelung stellt sicher, dass die finanzielle Abwicklung der Maßnahme im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Vorgaben und der Verfügungsfondsrichtlinie erfolgt.

In Vertretung

Dietmar Müller

Anlage/n

BV-2024-112 Anlage 1 PROWittmund - Antrag der Werbe- und Interessengemeinschaft ProWittmund e.V.

BV-2024-112 Anlage 2 Angebot zur Installation

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.: